



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 7. Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2015Seite 2
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes SchliebenSeite 2
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans „Dammwiese“ im Ortsteil WoltersdorfSeite 4
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 06 „Am Gehrberg“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des VorentwurfsSeite 5

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008Seite 7
- 4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013Seite 9

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der 7. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.11.2015

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

- **Vorlage Drucksache Nr. 2015/057 – Beschluss Nr. 101/2015
Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung bei einer Stimmenthaltung einstimmig,

1. den geprüften Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu beschließen, und
2. der Bürgermeisterin die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2015/063 – Beschluss Nr. 102/2015
Nuthe Wasser und Abwasser GmbH
hier: Unterrichts- und Anhörungspflichten der Stadt Luckenwalde zur Änderung von Tarifen im Bereich der Wasserversorgung gemäß § 6 Absatz (3) des Öffentlich-rechtlichen Vertrages Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zum 1. Januar 2016 in Luckenwalde und Nuthe-Urstromtal**

Die Mitglieder des Hauptausschusses nehmen die der Verwaltungsvorlage beigefügten Anlagen 1 bis 3 im Rahmen ihres Unterrichts- und Anhörungsverfahrens zur beabsichtigten Tarifierung bei den Gebühren im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserabfuhr zum 1. Januar 2016 zur Kenntnis.

Nuthe-Urstromtal, den 11.12.2015

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen **dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und **der Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog,
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;**

**der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Monika Nestler,
Frankenfelder Straße 10,
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;**

**der Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;**

**der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher,
Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;**

**der Stadt Schönewalde
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Michael Stawski,
Markt 48, 04916 Schönewalde.**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde

Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt. Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönewalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine

– Amtliche Bekanntmachungen –

Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.

- (3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönwalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönwalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.
- (2) Als Grundlage der Kostenerstattung dienen die jährlichen Aufwendungen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch Personalkosten, Versicherungskosten, Technikkosten, Fortbildungskosten und Reisekosten (im Zusammenhang mit der Fortbildung) nachweislich entstanden sind. Die diesbezüglichen Nachweise sind den beteiligten Kommunen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Reisekosten und die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögensschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.

- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.
- (3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 7

Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die Vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie angenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 01.01.2012 und deren 1. Änderungsvereinbarung vom 24.05.2013 außer Kraft.

Schlieben, den 30.10.2015
 Andreas Polz
 Amtsdirektor
 (Siegel) Amt Schlieben
 Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 03.11.15
 Frank Broshog
 Bürgermeister
 (Siegel) Gemeinde Am Mellensee
 Allgemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 16.12.2015
 Monika Nestler
 Bürgermeisterin
 (Siegel) Gemeinde Nuthe-Urstromtal
 Allgemeiner Stellvertreter

– Amtliche Bekanntmachungen –

Baruth/Mark, den

Peter Ilk
Bürgermeister



.....
Allgemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 26.11.2015

Klaus Rocher
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Allgemeiner Stellvertreter

Schönnewalde, den 16.11.2015

Michael Stawski
Bürgermeister

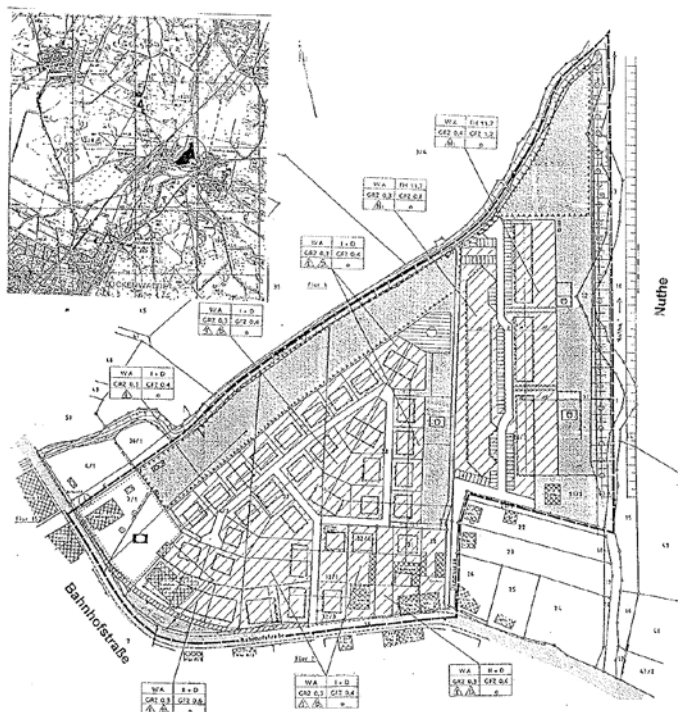


.....
Allgemeiner Stellvertreter

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplans „Dammwiese“ im Ortsteil Woltersdorf, Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Dammwiese“ im Ortsteil Woltersdorf, gelegen zwischen der Nuthe und der Bahnhofstraße, aufzuheben und das hierzu erforderliche Verfahren durchzuführen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Geltungsbereich



Plangebietsgrenze rechtskräftiger Bebauungsplan=aufzuhebender B-Plan

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht folgerichtig daher dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Dammwiese“ mit den nachfolgend aufgeführten Flurstücken, alle gelegen in der **Gemarkung Woltersdorf, Flur 1: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34/2, 34/1, 37.**

Planungsziel

Aufhebung des Bebauungsplans „Dammwiese“ aufgrund des fehlenden Bedarfs und die Anpassung der Entwicklung der Gemeinde an die Ziele der Landesplanung.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Dammwiese“ und die Begründung in der Verwaltung der

**Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf,
Frankenfelder Straße 10,
14947 Nuthe-Urstromtal,
Zimmer 210,**

in der Zeit vom
08.02.2016 – 09.03.2016
einschließlich während der allgemeinen
Öffnungszeiten

für jede Person zur Einsicht bereit gehalten. Während dieser Zeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, über die nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gemeindevertretung berät. Die Einsender erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die berührten Träger öffentlicher Belange schriftlich benachrichtigt.

Nuthe-Urstromtal, den 11.01.2016

gez. Kaiser
Stellvertretende Bürgermeisterin

– Amtliche Bekanntmachungen –**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 06
„Am Gehrberg“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal****Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses****Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 06 „Am Gehrberg“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen.

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 0,61 ha am Standort des Pegasus-Parks Hennickendorf soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Hennickendorf Nr. 06 „Am Gehrberg“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 114 der Flur 4 in der Gemarkung Hennickendorf. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne von § 4 BauNVO. Die städtebauliche Zielsetzung der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende schlägt sich auch auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung nieder.

In Ergänzung dieses kurzfristig zu lösenden Bedarfs an menschenwürdigen Flüchtlingsunterkünften soll am Vorhabenstandort bedarfsgerecht Wohnraum geschaffen werden, um die Vielzahl an Arbeitskräften möglichst nah am Arbeitsort unterbringen zu können und der fortwährenden wirtschaftlichen Entwicklung des angrenzenden Gewerbeparks nachzugehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Hierzu wird eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zum o.g. Bauleitplan durchgeführt.

Diese frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgt vom

08. Februar bis zum 26. Februar 2016

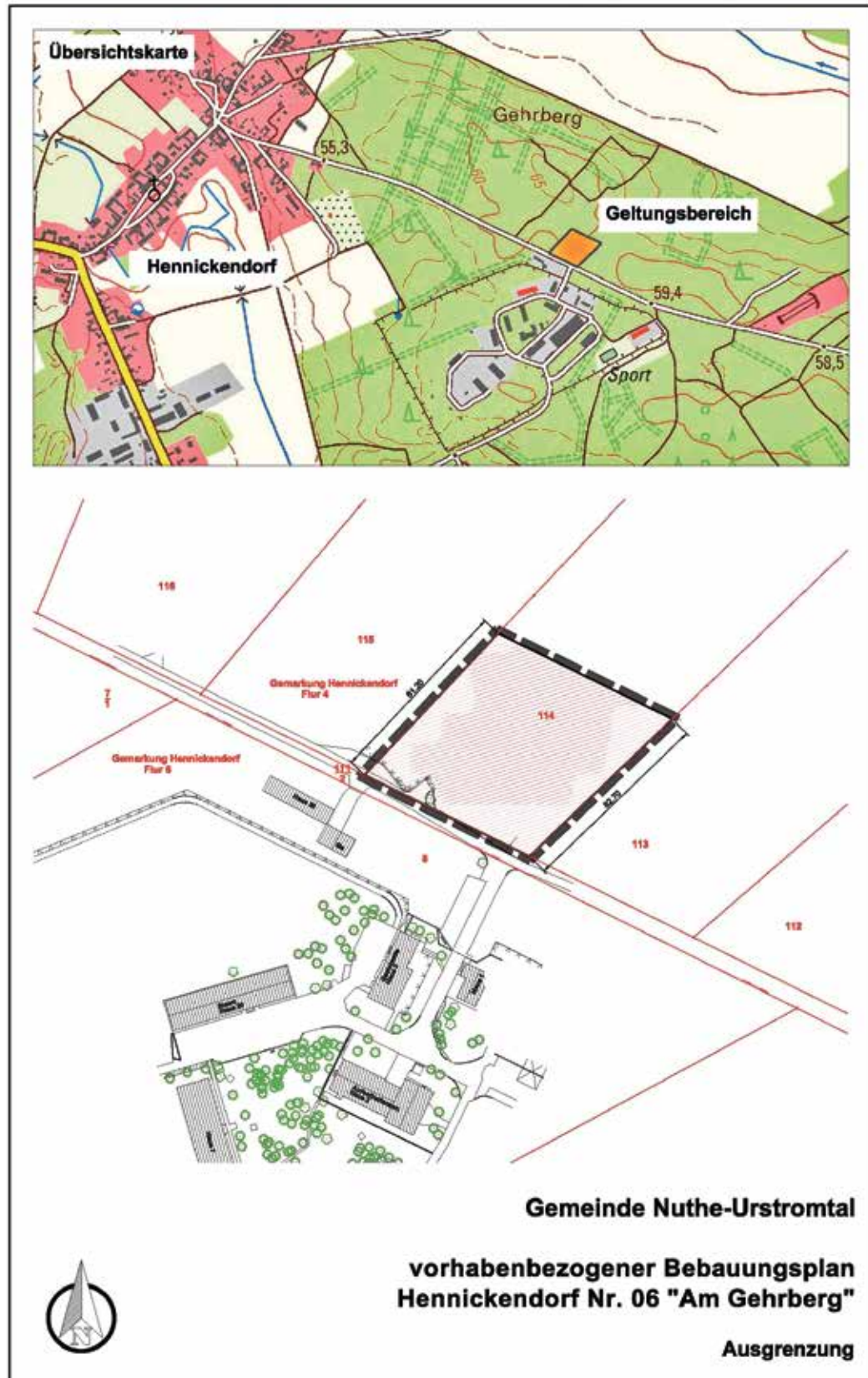
in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal in der Zeit von:

Montag	8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Es wird hier die Möglichkeit gegeben, sich an der Planung zu beteiligen, indem die Pläne und Vorentwürfe eingesehen werden können. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Anhörungsergebnis wird in die weitere Planung einfließen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Übersichtskarte mit der Darstellung des Geltungsbereichs
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hennickendorf Nr. 06 „Am Gehrberg“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal



– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

**4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur
Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung
von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm
aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde
sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 3. Änderungsfassung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klär-

schlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 3 wird der Betrag „8,74 EUR/m³“ durch den Betrag „8,72 EUR/m³“ ersetzt.
2. In Abs. 4 wird der Betrag „17,87 EUR/m³“ durch den Betrag „17,95 EUR/m³“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Luckenwalde, den 09.12.2015

*Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin*

zu 6/10
gültig ab 01.01.2016

**Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung
sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser**

Lfd. Nr.	Datum der Beschlussfassung	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss- Nr.
0	08.12.2015	Nr. 26/2015 S. 20	B-6155/2015

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007.

Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.

1.	Trinkwasser		Netto	USt.
1.1.	Verbrauchspreis	€/m ³	1,73	7%
1.2.	Grundpreis			

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen

QN 1,5	€/Monat	5,80	7%
QN 2,5	€/Monat	9,86	7%
QN 3,5	€/Monat	13,34	7%
QN 6	€/Monat	23,20	7%
QN 10	€/Monat	38,86	7%
QN 15	€/Monat	58,00	7%
QN 25	€/Monat	96,86	7%
QN 40	€/Monat	154,28	7%
QN 60	€/Monat	232,00	7%
QN 100	€/Monat	386,86	7%
QN 150	€/Monat	580,00	7%

2. Ausleih von Standrohren

		Netto	Ust	Brutto
Kaution	€		---	500,00
einmaliges Entgelt von	€	20,00	7%	21,40
Tagesmiete von	€/d	1,00	7%	1,07

3. Trassen- und Lageplanzustimmungen

€	15,00	19%	17,85
---	-------	-----	-------

4. Ausreichen von Bestandsinformationen

€	10,00	19%	11,90
---	-------	-----	-------

5. Kopien

A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19%	0,60
A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19%	2,08
A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19%	0,89
A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19%	4,17

6. Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Mahngebühren pro Mahnung in Höhe von 2,80 € zu erheben.

7. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2016.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –**4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Ur-

stromtal vom 09.11.2005 in der 3. Änderungsfassung vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchstabe a wird der Betrag „**3,56 EURO**“ durch den Betrag „**3,52 EURO**“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Buchstabe b wird der Betrag „**2,68 EURO**“ durch den Betrag „**1,68 EURO**“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Luckenwalde, 09.12.2015

*Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin*

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.